

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Alt-Fassung gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)

der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024

durch Beschluss des Rates
in seiner Sitzung vom 16.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	2
1. Abschnitt – Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
§ 1: Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage	3
2. Abschnitt – Gebührenrechtliche Regelungen	3
§ 2: Abwassergebühren	3
§ 3: Gebührenmaßstäbe	3
§ 4: Schmutzwassergebühren	4
§ 5: Ermäßigung der Schmutzwassergebühr	6
§ 6: Niederschlagswassergebühr	6
§ 7: Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr	7
§ 7a: Nutzung von Niederschlagswasser	7
§ 8: Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen	8
§ 9: Gebührensätze.....	8
§ 10: Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht.....	9
§ 11: Gebührenpflichtige	9
§ 12: Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel.....	10
§ 13: Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren.....	11
§ 14: Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren.....	12
§ 15: Verwaltungshelfer	12
3. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen	13
§ 16: Anschlussbeitrag.....	13

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

§ 17: Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht	13
§ 18: Beitragsmaßstab	14
§ 19: Beitragssatz.....	15
§ 20: Beitragspflicht.....	15
§ 21: Freistellung von der Beitragspflicht.....	16
§ 22: Fälligkeit der Beitragsschuld	16
4. Abschnitt – Kostenersatz für Anschlussleitungen	16
§ 23: Kostenersatz für Anschlussleitungen	16
§ 24: Entstehung des Ersatzanspruches	16
§ 25: Ersatzpflichtige	16
§ 26: Fälligkeit des Ersatzanspruches	17
5. Abschnitt – Schlussbestimmungen	17
§ 27: Auskunft- und Mitwirkungspflichten	17
§ 28: Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	18
Bekanntmachungshinweise.....	19

Einleitung und Rechtsgrundlagen

- §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 440),
- §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155),
- § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2025 (GV. NRW. 1995, S 926),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2026 (GV. NRW. 2016, S. 559),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV NRW S. 560)

1. Abschnitt – Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1: Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Anschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung.

2. Abschnitt – Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2: Abwassergebühren

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. ²Durch die Benutzungsgebühr wird gleichzeitig der auf die Eigentümerin oder den Eigentümer entfallende Anteil der von der Stadt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 AbwAG NRW zu zahlenden Abwasserabgabe gemäß § 2 Abs. 1 AbwAG NRW abgewälzt.

§ 3: Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser und die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen berechnet (§ 6).
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen richten sich nach der Schlammmenge (§ 8).

§ 4: Schmutzwassergebühren

(1) ¹Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt bzw. zur Entsorgung überlassen wird. ²Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter.

(2) ¹Der aus der öffentlichen Wasserversorgung resultierende Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. ²Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Gebühr entsprechend zu korrigieren. ³Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen. ⁴Des Weiteren wird der Wasserverbrauch von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. die Messeinrichtung nicht von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer zum 31.12 selbst abgelesen und der Zählerstand zwischen dem 15.12. und 15.01. in das Online-Portal der Stadt eingegeben wurde,
4. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) ¹Die von einer privaten Wasserversorgungsanlage im Kalenderjahr bezogene Frischwassermenge ist jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuweisen. ²Wird der Nachweis nicht erbracht, wird die bezogene Frischwassermenge von der Stadt geschätzt.

(4) ¹Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

werden kann, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dieses der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen. ²Kann die daraus entstehende Schmutzwassermenge nicht ermittelt werden, wird diese geschätzt.

- (5) ¹Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück im Erhebungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. ²Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer und ist durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. ³Der Ein- und Ausbau bzw. der Wechsel des Zwischenzählers ist der Stadt mit Nachweis (Foto) anzuzeigen. ⁴Zur Erstanmeldung eines Zwischenzählers ist das Einbaudatum, die Zählernummer sowie der Ausgangszählerstand an die Stadt zu übermitteln. ⁵Nicht eingeleitete Wassermengen sind zum 31.12. abzulesen und über ein Formular (unter www.wuppertal.de abrufbar) zwischen dem 15.12. des Abrechnungsjahres und dem 15.01. des Folgejahres an die Stadt zu übermitteln. ⁶Eine Meldung ist auch erforderlich, wenn während des Erhebungszeitraumes keine absetzbare Wassermenge entstanden ist (Leermeldung). ⁷Erfolgt in einem Jahr keine Meldung, ist eine erneute Anmeldung erforderlich. ⁸Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. ⁹Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen und sind bis zum 30.06. an die Stadt zu melden. ¹⁰Auf § 27 wird verwiesen.
- (6) Für die Einleitung von Schmutzwasser, für das die Eigentümerin oder der Eigentümer einen Verschmutzerbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, zahlt sie/er eine verminderte Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 2.
- (7) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser aus Gruben erhöht sich um 50 von Hundert.
- (8) Für die Schätzung von Wassermengen sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

§ 5: Ermäßigung der Schmutzwassergebühr

¹Abwasserbesitzer, die selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind oder für die durch bestandskräftigen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde festgestellt ist, dass sie abwasserbeseitigungspflichtig werden, sobald sie die technischen Voraussetzungen für die Behandlung und Ableitung ihres Abwassers getroffen haben, zahlen für die Einleitung von Schmutzwasser auf Antrag eine gegenüber der jeweils maßgebenden Gebühr verminderte Gebühr. ²Die verminderte Gebühr entspricht der Höhe nach dem Kostenaufwand, der nachweislich für die eigene Abwasserbeseitigung besteht bzw. entstehen würde, wobei die Antragstellerin oder der Antragsteller den geringeren Kostenaufwand nachzuweisen hat. ³Die Gebühr kann maximal um 50 v. H. vermindert werden.

§ 6: Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe in Quadratmeter (m²) der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. ²Zur bebauten Fläche gehören auch die Dachüberstände und zwar unabhängig davon, ob sie das eigene oder ein fremdes Grundstück überragen.
- (2) ¹Die bebauten und/oder versiegelten Flächen werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. ²Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder versiegelten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann (Mitwirkungspflicht). ³Hierzu hat sie/er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder versiegelten Flächen entnommen werden können. ⁴Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. ⁵Kommt die Eigentümerin ihrer oder der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die maßgebliche Fläche von der Stadt ermittelt oder, wenn dies unzumutbar ist, geschätzt.
- (3) ¹Wird die Größe der in Abs. 2 genannten Flächen verändert, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Veränderung der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ³Die veränderte Größe wird vom 1. Tag des Monats, der auf die nachgewiesene Fertigstellung folgt, berücksichtigt.

§ 7: Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Begrünte Dachflächen, die nachweislich technisch so ausgestaltet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 40% der relevanten Fläche berücksichtigt.
- (2) Leicht versiegelte Flächen (z.B. aus Rasengittersteinen oder Ökopflaster mit entsprechendem Unterbau), die nachweislich technisch so ausgestaltet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 70 % der relevanten Fläche berücksichtigt.
- (3) ¹Wird eine Anlage zur Versickerung betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, werden auf Antrag 40% der Flächen berücksichtigt, deren Entwässerung die Anlage dient. ²Die Anlage muss nachweislich technisch so gestaltet sein, dass auf Dauer ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
- (4) Werden begrünte Dachflächen nach Abs. 1 mit einer Versickerungsanlage nach Abs. 3 kombiniert, werden auf Antrag 30 % der relevanten Flächen berücksichtigt.
- (5) ¹Die Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. ²Die Stadt kann hinsichtlich der Art und dem Umfang der Nachweise zusätzliche Anforderungen stellen, wie z.B. eine grundstücksbezogene Unternehmerbescheinigung.

§ 7a: Nutzung von Niederschlagswasser

- (1) ¹Eine Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung (z.B. durch Einbau eines „Regendiebs“, Regenwasserklappe o.ä. und Sammlung in einer Regentonnen) oder in einer Regenwassernutzungsanlage, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 16941-1 bzw. DIN 1989-100) entsprechen muss, ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich genutzt wird (z.B. keine Schäden an Nachbargrundstücken hervorruft). ²Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung ist hierfür nicht erforderlich.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

- (2) ¹Die Nutzung von Niederschlagswasser stellt hinsichtlich der Niederschlagswassergebührenerhebung jedoch keinen Ermäßigungstatbestand im Sinne des § 7 dieser Satzung dar. ²Sofern anfallendes Niederschlagswasser z.B. für die Gartenbewässerung genutzt wird, verringert dies den Frischwasserbezug und sorgt hier für eine Gebührenersparnis (Trinkwassergebühr). ³Da sich die Schmutzwassergebühr an dem Frischwasserbezug orientiert, resultiert hieraus ebenfalls eine Gebührenersparnis in Bezug auf die Schmutzwassergebührenerhebung.
- (3) Gelangt das Niederschlagswasser durch Nutzung im Haushalt in die öffentliche Kanalisation, wird es bei der Bemessung der Gebühr gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung berücksichtigt.

§ 8: Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen

- (1) Für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr nach der von der Stadt durch Bescheid festgestellten, zu entsorgenden Jahres Schlammmenge, die sich aus dem Fassungsvermögen des Schlammammelraumes multipliziert mit der Anzahl der von der Stadt festgelegten Entleerungen ergibt, berechnet.
- (2) ¹Für die zusätzliche Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben. ²Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) entsorgte Schlammmenge. ³Angefangene Kubikmeter werden auf den nächsten halben Kubikmeter aufgerundet.
- (3) ¹Wird die Grundstückskläranlage wegen des großen Fassungsvermögens nicht jährlich entleert, entfällt die Jahresgebühr; anstelle der Jahresgebühr wird nach erfolgter Entsorgung eine Einzelgebühr erhoben. ²Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) entsorgte Schlammmenge. ³Angefangene Kubikmeter werden auf den nächsten halben Kubikmeter aufgerundet.

§ 9: Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 3,41 Euro/m³ Schmutzwasser.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

- (2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,84 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (3) Der Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 2,06 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Der Gebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 7 beträgt 5,12 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (5) Der Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 sowie zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 beträgt 188,95 Euro/ m³ Schlammmenge.

§ 10: Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt oder die Grube/Grundstückskläranlage rechtmäßig stillgelegt wird.
- (2) ¹Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Schmutzwassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Tag der Änderung. ²Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr und/oder der Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 11: Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer, sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten, sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. ²Ist im Grundbuch ausnahmsweise keine Eigentümerin oder kein Eigentümer eingetragen, so ist die Besitzerin oder der Besitzer gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. ³Besitzerin oder Besitzer ist insbesondere diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

- (3) ¹Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einer oder einem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. ²Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz eine Verwalterin oder ein Verwalter bestellt, erfolgt die Bekanntgabe dieser bzw. diesem gegenüber.

§ 12: Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

- (1) ¹Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht der bisherigen Eigentümerin bzw. des bisherigen Eigentümers und beginnt die Gebührenpflicht der Rechtsnachfolgerin bzw. des Rechtsnachfolgers mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die Gebührenpflicht der Rechtsnachfolgerin bzw. des Rechtsnachfolgers zu einem früheren Zeitpunkt beginnt. ²Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter oder Straßenbaulastträger, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. ³Für den Wechsel im Eigentum und für den Wechsel im Erbbauerecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.
- (2) ¹Neben der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer ist die wirtschaftliche Eigentümerin bzw. der wirtschaftliche Eigentümer gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. ²Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümerin bzw. Eigentümer übergeht. ³Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch die künftige Eigentümerin oder den künftigen Eigentümer nachzuweisen. ⁴Für die Mitteilung bei Eigentumswechseln stellt die Stadt ein Formular bereit. ⁵Wird der Zählerstand dem Steueramt mitgeteilt, übernimmt das Steueramt diesen Stand für die Abrechnung.
- (3) ¹Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. ²Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch die Besitzerin bzw. der Besitzer des Grundstücks gebührenpflichtig, die oder der die öffentliche

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. ³§ 11 Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mehrere Besitzerinnen bzw. Besitzer haften als Gesamtschuldner.

§ 13: Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren sowie die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. ²Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) ¹Die Schmutzwassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. ²Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) ¹Bei den Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden die Gebührenpflichtigen für jedes Kalenderjahr durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. ²Die Niederschlagswassergebühren und die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.
- (5) Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht bei Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.
- (6) Auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen können die Gebührenfestsetzungen für die Niederschlagswassergebühr und für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.
- (7) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 ergehen gesonderte Heranziehungsbescheide.

§ 14: Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren

- (1) ¹Für den laufenden Erhebungszeitraum werden für die Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. ²Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.

- (2) ¹Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Schmutzwassergebühr auf der Grundlage der Regelungen zum Schmutzwassergebührenmaßstab in den §§ 4 und 5 der Satzung, wobei von den zugrunde liegenden Mengen ein Abzug in Höhe von 8 % erfolgt, welcher auf volle m³ abgerundet wird. ²Bei einem Jahresverbrauch bis 12 m³ erfolgt dieser Abzug nicht.

- (3) ¹Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. ²Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen für die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.

§ 15: Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen

§ 16: Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gesamten öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Anschlussbeiträge im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW.
- (2) Die Anschlussbeiträge werden als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für ein Grundstück erhoben.

§ 17: Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald
 1. das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden kann,
 2. für das Grundstück nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal ein Anschlussrecht besteht,
 3. für dieses Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder, falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.
- (2) ¹Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. ²In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht entrichtet worden ist, vergrößert, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

- (4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 18: Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag bemisst sich - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.
- (2) ¹Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche im Sinne des Abs. 1 aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. ²Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
- (3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Geschossfläche oder die Baumassenzahl, so gilt folgendes:
1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Geschossfläche.
 2. Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl der bebauten Grundstücke.
- (4) Ist für das Grundstück nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschossfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.
- (5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschossfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück
- in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO) mit 1,2
 - in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit 1,1
 - in allen übrigen Gebieten mit 1,0

zu multiplizieren.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

(6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschossfläche gilt Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Nutzungsart.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.

(7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

§ 19: Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a) 7,49 EUR/m² Grundstücksfläche und
- b) 15,86 EUR/m² Geschossfläche

(2) ¹Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. ²Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags.

§ 20: Beitragspflicht

(1) ¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 21: Freistellung von der Beitragspflicht

Eigentümerinnen oder Eigentümer, die sich durch Erschließungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichten, programmmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu verlegen und diese nach Fertigstellung entschädigungslos der Stadt zu Eigentum zu übertragen, können für ihre in dem Erschließungsgebiet gelegenen und an diese Anlagen anzuschließenden Grundstücke von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 22: Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

4. Abschnitt – Kostenersatz für Anschlussleitungen

§ 23: Kostenersatz für Anschlussleitungen

- (1) ¹Die Eigentümerin oder der Eigentümer haben der Stadt die für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sowie für Bauwerke, die zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlich sind, aufgewendeten tatsächlichen Kosten zu ersetzen. ²Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Erhebung des Kostenersatzes der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 24: Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der betriebsfähigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der sonstigen Maßnahme.

§ 25: Ersatzpflichtige

- (1) ¹Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs Eigentümerin oder Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. der angeschlossenen Grundstücke ist.
- ²Ist das Grundstück zu diesem Zeitpunkt mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. ³Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) ¹Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein die Eigentümerin oder der Eigentümer dieses Grundstücks ersatzpflichtig. ²Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, ermittelt sich der anteilig je Grundstück zu tragende Kostenanteil durch Division der tatsächlich für die Anschlussleitung aufgewendeten Kosten durch die Anzahl der gemeinsam angeschlossenen Grundstücke.

§ 26: Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 27: Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben – unbeschadet § 6 - alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. ²Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

§ 28: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 außer Kraft.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

Bekanntmachungshinweise

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostener-satz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024, Der Stadtbote Nr. 37/2024 vom 27.12.2024